

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abteilung V/5
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017	Up/18/214/BB	4393	9.4.2018
5.3.2018	DI Dr. Marko Sušnik		

Novelle Chemikalien-, Wasserrechts- und Abfallwirtschaftsgesetz; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein „Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden“ und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Chemikaliengesetz 1996

Zu Z 6 und 7:

Der Verweis auf die Stoffrichtlinie (§ 3) wird gestrichen und § 4 auf einen Verweis auf die CLP-VO reduziert. Damit entsteht ein dynamischer Verweis zur CLP-VO, der gewährleistet, dass der Gefährlichkeitsbegriff des ChemG dem der CLP-VO entspricht. Diese Änderung werten wir positiv.

Zu Z 16:

Positiv zu sehen ist die Klarstellung in § 5 Abs 3 Z 4. Damit wird die nationale Beschränkung „Giftrecht“ etwas praxisnaher für Erzeugnisse, die den Tabakerzeugnissen verwandt sind, (zB Nikotin für E-Zigaretten) gestaltet.

Solche Problemstellungen ergeben sich allerdings nur dadurch, da an dieser nationalen Sonderregelung festgehalten wird. Im Rahmen eines geordneten Beschränkungsverfahrens nach Titel VIII, REACH-VO wäre zu erwarten, dass im Rahmen der öffentlichen Konsultation bzw der RAC, SEAC und Forum Diskussionen solche Problemstellungen behandelt und passend gelöst werden würden. So könnten geeignete Ausnahmen bereits vorab gesetzt werden.

Wir schlagen im Sinne des erklärten Ziels der Bundesregierung, nämlich der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, vor, gewerbliche Verwender und die Abgabe an gewerbliche Abnehmer von den Regelungen des III. Abschnittes, ChemG 1996, ganzheitlich auszunehmen. Vergleicht man die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich mit jenen anderer EU-Mitgliedstaaten, so sind wir der Überzeugung, dass das Giftrecht in der jetzigen Form keine Verbesserung der Sicherheit beim Umgang mit diesen Stoffen bringt. Für uns ist

nicht zu erkennen, dass trotz dem derzeit gültigem nationalen Giftrecht die Anzahl der Vergiftungen in Österreich gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten signifikant geringer wäre. Die Vergiftungsfälle in Österreich betreffen im Wesentlichen das unbeabsichtigte Verschlucken von Wasch- und Reinigungsmitteln oder die missbräuchliche Verwendung von Lösemitteln oder Produkten mit Lösemitteln. Gleichzeitig entsteht jedoch ein erhöhter administrativer Aufwand für den Bezug und die Verarbeitung von Stoffen bzw. Gemischen. Heimische Betriebe sind durch dieses „Gold Plating“ gegenüber ihren Mitbewerbern in anderen EU-Mitgliedstaaten schlechter gestellt.

Auf Grund der umfassenden EU-Regelungsinstrumente für Chemikalien, wie zB der REACH - oder CLP-Verordnung, sind die gewerbliche oder industrielle Verwendung von giftigen Stoffen bzw. Gemischen in der derzeitigen Regelungsdichte schlichtweg überholt. Passende Bestimmungen für den Umgang mit diesen, sowie Schulungs- und Dokumentationsanforderungen finden sich ohnedies in anderen Rechtsvorschriften.

Zu Z 27:

Diese Regelung ist unserer Meinung nach obsolet, da die Prüfungsbestimmungen für die Einstufung und Kennzeichnung auf internationalen (OECD, UN) oder EU (PrüfmethodenVO) Methoden beruhen. Damit wäre § 21 Abs 6 nicht notwendig und könnte gestrichen werden.

Zu Z 29:

Der bereits jetzt bestehende Text lautet:

„Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend Titel III der CLP-V gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung anzubringen.“

Gemäß Art 33 CLP ist die CLP-Kennzeichnung jedoch nicht immer auf JEDER Verpackung notwendig. (zB transportrechtlich gekennzeichnete Außenverpackung). Auch kann im Fall einer einzigen Verpackung, das Gefahrensymbol durch den Gefahrzettel ersetzt werden. Hier steht JEDE Verpackung im Widerspruch zu Titel III CLP. Damit sollte der Absatz korrekt heißen:

„Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend Titel III der CLP-V gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft auf der Verpackung anzubringen.“

Zu Z 41:

Damit sollen die neuen Regelungen nach Art 45 der CLP-VO umgesetzt und die bisherige „SDB-Meldung“ ersetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Meldung für Gemische und in diesem Sinne sollte § 54 grundlegender geändert werden, in dem die Bezüge zu „Stoff“ und „Erzeugnisse“ gestrichen werden.

Die bisherige Meldung der SDB erfolgte an die UBA GmbH. Die österreichische Wirtschaft hat dabei beobachtet, dass die Einpflege dieser Informationen sehr langwierig war (durchaus auch länger als 6 Monate) und der Informationsfluss zwischen UBA und VIZ nur sehr eingeschränkt war. Deshalb wurde seitens der WKÖ bisher empfohlen, die SDB auch an die VIZ zu übermitteln. Das war deshalb sinnvoll, da die VIZ-Nummer nach § 25 Abs 4, ChemG 1996 bereits jetzt im SDB anzugeben ist und die VIZ ohne SDB-Information nur eingeschränkt

über Gemische, die in Österreich am Markt sind, Bescheid wissen würde. Deshalb, und da die gemeldeten Informationen vorrangig dieser in ihrer täglichen Arbeit dienen sollen, wäre unserer Meinung nach eine direkte Beauftragung der VIZ als Meldestelle sinnvoller. Für statistische Zwecke, die im Rahmen der CLP-VO möglich sind, kann die UBA GmbH problemlos die Informationen von der VIZ bzw. von der ECHA anfordern.

Auch ist der letzte Satz in § 54 Abs 4 zu streichen:

~~„Importeure und nachgeschaltete Anwender haben Sicherheitsdatenblätter für Gemische, die einen Stoff gemäß Art 31 Abs 1 lit b oder c der REACH-V enthalten, sowie für Gemische, für die gemäß Art 31 Abs 3 der REACH-V Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in elektronischer Form dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln.“~~

Doppelregelungen zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern bzw. Rezepturmeldungen nach Art 45 CLP lehnen wir ab. Dies führt zu wesentlich erhöhtem Aufwand bei den Verantwortlichen aber auch bei den Behörden, da zwei Datenbanken parallel zu verarbeiten wären. Auch wenn es dem derzeitigen Stand entspricht, ist eine Meldung von ungefährlichen Gemischen keinesfalls für die Notfallauskunft oder statische Analyse notwendig.

Zusätzliche Notwendigkeit:

Im Falle, dass unserem Vorschlag zu Ziffer 16 (Abschaffung des III. Anhang für gewerbliche Verwender/Abnehmer) nicht gefolgt wird, ist ein Mechanismus, der eine Übergangsphase ermöglicht, wenn Stoffe und Gemische in Selbsteinstufung in eine für den III. Abschnitt relevante Kategorie eingestuft werden, d.h. zu Giften werden, notwendig. Die nationale Einstufung als Gift kann eine Vielzahl an Verpflichtungen in Österreich mit sich bringen, so zB ist die Abgabe von Giften ein reglementiertes Gewerbe bzw. müssen chemikalienrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Von einem Tag auf den anderen ist es praktisch nicht möglich, diese Anpassungen durchzuführen. Dafür bedarf es Zeit.

Als rechtliche Möglichkeit für eine solche Frist schlagen wir vor, dass Akteure, die Stoffe und Gemische, die als Gift eingestuft sind, für einen Zeitraum von zB 12 Monaten vorübergehend nicht vom III. Abschnitt des ChemG erfasst sind. Dazu schlagen wir folgenden neuen Absatz in § 5 vor:

„(6) Für Erwerber, die ein Gift berufsmäßig verwenden, findet der III. Abschnitt in den ersten 12 Monaten nach dem erstmaligen Erwerb dieses Giftes keine Anwendung. Davon umfasst ist auch der Abgeber des betroffenen Giftes.“

Artikel 2 - Wasserrechtsgesetz 1959

Wir regen an, ein offensichtliches Redaktionsversehen, das bei der letzten WRG-Novelle passiert ist, zu reparieren. Mit der Novelle BGBl I 2017/58 wurde in § 23a WRG die Möglichkeit eröffnet, dass nicht nur Ziviltechniker die Funktion des Talsperrenverantwortlichen übernehmen können, sondern auch Gewerbetreibende. Diesbezüglich verweist das Gesetz auf § 134 GewO (Ingenieurbüros) als auch auf § 1 ZTG. Nachdem der Baumeister zu sämtlichen Tätigkeiten befugt ist, die einem Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zukommen, wurde offenbar irrtümlich vergessen, auch auf § 99 GewO (Baumeister) zu verweisen. Der guten Ordnung halber sei ergänzt, dass Ingenieurbüros auf dem Gebiet des Bauwesens ohnehin nicht begründet werden dürfen, weil diese Tätigkeiten dem Baumeister zukommen (§ 134 Abs 3 GewO). Wir ersuchen deshalb um Richtigstellung des Verweises (dh Ergänzung des § 99 GewO) in § 23a Abs 2 WRG.

Artikel 3 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die vorliegende Novelle wäre eine gute Gelegenheit dazu gewesen, die im Entwurf der AWG-Novelle aus 2015 bzw. im Rahmen des Verwaltungsreformengesetzes vorgelegten Deregulierungsvorschläge umzusetzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die von uns im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur AWG Novelle aus 2018 (Datenschutzanpassung) wiederholt eingebrachten Änderungsvorschläge zur Deregulierung und Bürokratieabbau.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin